

gewiesen worden ist, daß der erste Mann zur Zeit des zweiten Eheabschlusses der Katharina noch lebte.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Kann nach Verweigerung der dispensatio a matrimonio rato non consummato noch ein Impotenzprozeß angestrebt werden?)** Diese Frage behandelt Roberti in „Apollinaris“, 1932, 245 ff. Die Antwort lautet: Im allgemeinen nein, denn muß nach dem Prozeßergebnis die Konsummation angenommen werden, so kann bei den betreffenden Personen keine Impotenz mehr behauptet werden. Doch kann es Ausnahmen geben. Voraussetzung der Dispensation sind nämlich nicht bloß Nichtvollzug der Ehe, sondern auch entsprechende Dispensationsgründe. Wird wegen Fehlens letzterer die Dispensation verweigert, so wäre immerhin ein Impotenzprozeß noch möglich.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ordinationszuständigkeit.)** Maroto behandelt in „Apollinaris“, 1932, 238 ff., folgenden Fall: Der angehende Kleriker Aloisius, der in der Diözese A Origo und Domizil besitzt, wird in seiner Heimatsdiözese nicht benötigt. Er wendet sich daher mit Zustimmung seines Bischofes an den Nachbarbischof in B um Aufnahme. Dieser gewährt dieselbe, gibt ihm aber die Weisung, in die Heimatsdiözese zurückzukehren, dort seine Studien zu machen. Nach Vollendung derselben kommen beide Bischöfe darin überein, daß Aloisius sich vom Bischof in A die Weihen erteilen lasse und dann den Kirchendienst in der Diözese B aufnehme. Braucht Aloisius Dimissorien vom Bischof in B? Nein. Aloisius hat in der Diözese A Origo und Domizil. Die Zusicherung der späteren Aufnahme bringt keine Domizilsänderung hervor. Also ist nach can. 956 der Bischof in A zuständig. Allerdings wird er nur auf Ersuchen des Bischofs in B die Weihen erteilen.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Zur Pfründenfassion nach dem österreichischen Kongruagesetz.)** 1. Das Seckauer „Kirchliche Verordnungsblatt“, 1932, VIII, 109, veröffentlicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Oktober 1932, Z. A 236/31-6, in welcher folgendes festgestellt wurde: Die Kongruanovelle vom Jahre 1921 hat hinsichtlich der Einrechenbarkeit des Ertrages von Grund und Boden das Kongruagesetz vom Jahre 1898 nur dahin abgeändert, daß der Reinertrag in seiner wirklichen Höhe zugrunde zu legen ist und daß es vorschreibt, wie dieser Reinertrag zu ermitteln und im einzelnen einzubekennen ist. *Im Wesentlichen aber hat sowohl nach der Novelle von 1921 wie nach dem Gesetze von 1898 als Reinertrag von Grund und Boden jener zu gelten, wie er zur Bemessung der Grundsteuer festgestellt er-*

scheint. Aus dem Wortlaut der Novelle, wie insbesondere der Durchführungsverordnung dazu, geht hervor, daß *der Ertrag der Viehwirtschaft nicht zu den einzubekennenden Einnahmen gehört*. Die Beweislast dafür, daß der mit Hilfe des Vielfachen errechnete Ertrag nicht erreicht worden ist, obliegt in erster Linie dem Pfründeninhaber; jedoch gelten diesbezüglich nicht die strengen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Die Verwaltungsbehörde hat auch andere Beweismittel zu berücksichtigen, wenn sie zu ihrer Kenntnis kommen, und sie hat insbesondere nach § 5, Abs. 3, der Durchführungsverordnung (B.-G.-Bl. 613/21) selbst Erhebungen zu pflegen. — 2. Das *Salzburger Verordnungsblatt*, 1932, VIII, 66, bringt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. September 1932, Z. A 615/30/3, wonach die Wassergenossenschaftsbeiträge einer Pfründe zu den Kosten einer Bachregulierung in die Pfründenfassion als Ausgabe eingesetzt werden dürfen, und zwar mit folgender Begründung: Nach § 7 a des Kongruagesetzes vom 19. September 1898, R.-G.-Bl. Nr. 176, sind in das zum Zwecke der Kongruaergänzung einzubringende Bekenntnis als Ausgabe einzustellen u. a. „sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge“. Die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen für eine gemäß § 52 ff. des Wasserrechtsgesetzes für Salzburg vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 32, gebildete Wassergenossenschaft ist eine öffentliche Last und beruht auf einem Gesetze. Mithin sind die Voraussetzungen des § 7 a des Kongruagesetzes vom Jahre 1898 erfüllt.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

(**Das Ehehindernis der bürgerlichen oder gesetzlichen Verwandtschaft in Kroatien und Slavonien.**) Cappello behauptet in seines Tractatus canonico-moralis de sacramentis drittem Bande, der vom Ehrerecht handelt, auf S. 608 der zweiten Auflage vom Jahre 1927, daß die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Ehehindernis in Kroatien und Slavonien noch fortbestehe; auf der folgenden S. 609 sucht er diese seine Behauptung mit den Worten zu begründen: In Croatia et Slavonia Instructio matrimonialis austriaca est norma civilis obligatoria pro matrimonii catholicorum. Porro ex eiusdem §§ 28, 29, cognatio legalis constituit impedimentum dirimens. Es wird dabei in der Fußnote 2 auf Aichners Compendium iuris ecclesiastici, § 178, 2, hingewiesen; in derselben Fußnote wird auch Chelodi zitiert. Dieser vorzügliche Ehrechtlater behauptet ebenfalls in seinem Ius matrimoniale dritter Auflage, S. 155: De facto dirimens est nunc impedimentum cognationis legalis in . . . Croatia et Slavonia . . . Zur Erhärting dieses seines Satzes führt auch er die seinerzeitige Anweisung für die geistlichen Gerichte im Kaisertheim Österreich ins Feld, namentlich die §§ 28 und 29 derselben,